



Tagesordnung Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 10.04.2024, 18:15 Uhr
Ort, Raum: Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Begrüßung durch den Vorsitzenden
3. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.03.2024
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. 6. Änderung der Sondernutzungssatzung
VO/2024/4914
- 6.2. Grundsatzentscheidung zum Projektauftrag 2024 für das Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“
VO/2024/4946
7. Sonstiges
8. Schließen der Sitzung

6. Änderung der Sondernutzungssatzung

Datum: 26.02.2024
Federführung: 60.4 Abt. Straßen- und Grünflächenverwaltung
Beteiligte Ämter: 14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
30 RECHTSAMT
20.1 Abt. Kämmerei
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
II Senator
I Bürgermeister
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Sanierungsausschuss (Vorberatung)	11.03.2024	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	28.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 6. Änderung der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar vom 19.12.2016

Begründung

Die Sondernutzungsgebühren wurden zuletzt im Jahr 2016 kalkuliert.

Gebührenkalkulationen sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen bzw. anzupassen, vgl. § 6 Abs. 2 d KAG M-V.

In der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar – Sondernutzungssatzung – vom 19. Dezember 2016 ist im § 3 geregelt, welche Nutzung der öffentlichen Straßen keiner Sondernutzung bedürfen. Nur die Benutzung der öffentlichen Straßen, über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in der Sondernutzungssatzung nichts anderes bestimmt ist, einer Sondernutzungsgenehmigung.

Die Gebührenkalkulation für die Sondernutzungsgebühren wurde zunächst auf mögliche Änderungen zur Verbesserung der Teilhabe der Hansestadt Wismar am wirtschaftlichen Vorteil der privaten Nutzungen öffentlicher Straßen über dem Gemeingebrauch hinaus geprüft.

Die kalkulierten Sondernutzungsgebühren sind Bestandteil der Beschlussvorlage und gelten ab 2024 für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren. Der Vorlage ist die Kalkulation ab 2024 zu Sondernutzungsgebühren der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar (Anlage 2 und 3) beigefügt.

Die Kalkulation der Sondernutzungsgebühren wurde anhand der vorkalkulierten Jahre 2024-2026 durchgeführt.

Bei der Kalkulation wurden u. a. folgende maßgebliche Ansätze berücksichtigt:

- Planungswerte für Erträge und Aufwendungen der Produkte 54101, 54901 und 62301 für die Jahre 2024-2026.

Die Berechnung der Grundwerte für die Kalkulation erfolgt aus Punkt 2.1, Punkt 2.2, Punkt 2.3 und Punkt 3.2 der Anlage 2.

Aufwendungen sind u. a. Eigenmittel zum Um- und Ausbau, Personalkosten, Unterhaltskosten (für Straßen, Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen, Beschilderung und Straßenbegleitgrün), öffentlicher Anteil Straßenreinigung und öffentlicher Anteil Regenentwässerung.

- Erträge/ Sonderposten sind u. a. eingegangene Fördermittel für Um- und Ausbau, Anlagevermögen durch Übergabe öffentlicher Straßen von Erschließungsträgern.
- Bei der Entwicklung des Anlagevermögens wird die Aktivierung und die Abschreibung des Anlagevermögens der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze berücksichtigt.
- Der berechnete Grundwert wird in das Verhältnis zu dem bewirtschafteten Straßennetz gesetzt.

Dabei wurden Änderungen der bewirtschafteten Straßenflächen berücksichtigt, z. B. durch die Übernahme von öffentlichen Straßenflächen aus Erschließungsgebieten.

Im Weiteren bleibt es, wie auch schon bisher, bei der Einteilung in 2 Tarifzonen. Bei der Tarifzone 1 wird aufgrund der Hochwertigkeit der Verkehrsflächen und den damit einhergehenden höheren betriebsnotwendigen Aufwendungen, für die Gebühr der Grundwert mit dem Faktor 2 multipliziert.

Aus der vorgenommenen Kalkulation ergibt sich für den Grundwert im Vergleich zur alten Kalkulation aus dem Jahr 2016, eine Steigerung

- von 0,02 € pro m² und Monat in der Tarifzone 2 und
- von 0,04 € pro m² und Monat in der Tarifzone 1.

Bei der Erhebung der Gebühr werden auch die Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche, die Einwirkung auf den Allgemeingebrauch, der wirtschaftliche Vorteil und die Bewertung der allgemeinen Interessen an der Sondernutzung als Kriterium herangezogen.

Die entsprechende Gebührenkalkulation befindet sich als Anlage 3 an dieser Vorlage.

Im Ergebnis wurde die als Anlage 1 beigefügte 6. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung gefertigt.

Die Änderungen der Satzung bzgl. der Gebührentarife sind zur besseren Übersicht in einer Synopse (siehe Anlage 4) zusammengefasst.

Die Nachkalkulation für die Jahre 2020-2022 wurde ebenfalls geführt. Diese ergab eine Unterdeckung der betriebsnotwendigen Aufwendungen. Diese Unterdeckung kann nur in Teilbereichen der in Anspruch genommenen Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gedeckt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Erträge aus den Gebühren aus der Sondernutzung nur die Mehrbelastungen tragen sollen und nicht die gewöhnliche Nutzung aus der Bereitstellung des öffentlichen Guts – hier der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54901.4322900/08	Ertrag in Höhe von	6.300 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54901.6322900/08	Einzahlung in Höhe von	6.300 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54901.4322900/08	Ertrag in Höhe von	8.400 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54901.6322900/08	Einzahlung in Höhe von	8.400 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):
Berücksichtigt ist die Erhöhung der Gebühren um 7%. Ausgehend von dem Planwert von 120.000 EUR führt das im Ergebnis zu einer Erhöhung um 8.400 EUR im Kalenderjahr (bei Inkrafttreten in 04/2024 um 6.300 EUR in 2024).

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: KAG M-V

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Anlage1-6.Änderungssatzung (öffentlich)

2 - Anlage2-KalkulationAb2024BasisBewirtschafteteStraßennetzÖffent (öffentlich)

3 - Anlage3-Gebührenkalkuation(öffentlich) (öffentlich)

4 - Anlage4-GebührentarifeSynopse(öffentlich) (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**6. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar
- Sondernutzungssatzung -**

Nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 28.03.2024 wird die nachfolgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar (Sondernutzungssatzung) vom 19.12.2016, geändert durch

- die bereits außer Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 26.02.2021,
- die bereits außer Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 01.06.2021,
- die bereits außer Kraft getretene 3. Änderungssatzung vom 20.12.2021,
- die bereits außer Kraft getretene 4. Änderungssatzung vom 01.07.2022 und
- die 5. Änderungssatzung vom 25.11.2022

erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar – Gebührentarif – wird wie folgt neu gefasst:

**"Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar – Gebührentarif –
B – Tarifbestandteile/ Gebührentarife"**

Anlage 2 – Gebührentarif – B – Tarifbestandteile / Gebührentarife		Faktor 1	Faktor 2
		Tarifzone 2	Tarifzone1
Nr.	Art	m ² / Monat	m ² / Monat
1	Gastronomiemöblierung	3,05 €	6,09 €
2	Imbissstände	3,48 €	6,96 €
3	Kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Infostände	2,61 €	5,22 €
4	Nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Infostände	1,04 €	2,09 €
5	Promotionsveranstaltungen für ortsansässige Unternehmen	0,96 €	1,91 €
6	Veranstaltungen und Märkte	3,05 €	6,09 €
7	Warenausstellung vor Ladenlokalen	3,05 €	6,09 €
8	Baustelleneinrichtungen, Bauzäune,-buden,-gerüste,-maschinen u. Arbeitswagen	3,05 €	6,09 €
9	Materiallagerungen mehr als 48 Stunden	3,05 €	6,09 €
10	sonstigen Zwecken dienenden Nutzung	1,74 €	3,48 €
11	mobile Arbeitsgeräte mehr als 8 Stunden täglich	4,35 €	8,70 €

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 03.04.2024 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

Kalkulation ab 2024 der Sondernutzungsgebühren auf der Basis des bewirtschafteten Straßennetzes der Hansestadt Wismar

1. Ermittlung der Fläche bewirtschaftetes Straßennetz

Fläche bewirtschaftetes Straßennetz:

	Fläche in m ²
Fläche 2024:	2.191.581 m ²
Fläche 2025:	2.247.312 m ²
Fläche 2026:	2.247.312 m ²

- davon Straßen der Tarifzone 1 : 55.975 m²

Die bewirtschaftete Fläche der Tarifzone 1 hat sich in den Jahren 2024 - 2026 nicht verändert und beträgt durchgängig: 55.975 m²

2. Berechnung Erträge und Aufwendungen

2.1: laufende Erträge und Aufwendungen

Kostenart	2024	2025	2026
	Angaben in EUR		
Erträge	2.110,00	2.110,00	2.110,00
Personalkosten	350.324,63	369.284,63	376.212,63
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.496.734,75	4.575.953,38	4.666.280,75
Sonstige laufende Aufwendungen	21.038,75	21.038,75	21.038,75
Summe	4.870.208,13	4.968.386,75	5.065.642,13

2.2: Entwicklung Sonderposten

Position	2024	2025	2026
	Angaben in EUR		
Sonderposten zum 01.01.	55.714.064,07	53.157.941,28	57.172.877,43
Zugänge aus Fertigstellung/ Übertragung Vorjahr	0,00	6.770.361,22	14.688.240,77
Basis Sonderposten für planmäßige Auflösung	55.714.064,07	59.928.302,50	71.861.118,20
planmäßige Auflösung	2.556.122,80	2.755.425,06	3.199.871,07
Restwert betriebsnotwendiges Vermögen zum 31.12.	53.157.941,28	57.172.877,43	68.661.247,13

2.2: Entwicklung Anlagevermögen

Position	2024	2025	2026
	Angaben in EUR		
betriebsnotwendiges Vermögen zum 01.01.	122.363.588,35	117.617.541,00	119.409.991,34
Zugänge aus Fertigstellung Vorjahr	0,00	6.770.361,22	16.491.052,87
Abgänge aufgrund Baumaßnahmen aktuelles Jahr	15.569,09	80.128,44	625.480,51
Basis betriebsnotwendiges Anlagevermögen für planmäßige Abschreibungen	122.348.019,27	124.307.773,78	135.275.563,70
planmäßige Abschreibungen	4.730.478,27	4.897.782,44	5.301.551,36
Restwert betriebsnotwendiges Vermögen zum 31.12.	117.617.541,00	119.409.991,34	129.974.012,34

Teil 3: Kalkulatorische Zinsen

3.1: Ermittlung kalkulatorischen Zinssatz

zehnjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr (Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2022) 0,32%

Gewichteten Zinssatz zum 31. Dezember 2022 aus den Restbeständen der Darlehen für Investitionen gegenüber Dritten 2,65%

Gewichteter Zinssatz nach EK- und FK-Anteilen zum 31. Dezember 2021 0,84%

3.2: Berechnung kalkulatorische Zinsen

Position	2024	2025	2026
	Angaben in EUR (wenn nicht anders angegeben)		
Basis betriebsnotwendiges Vermögen zum 01.01.	122.348.019,27	124.307.773,78	135.275.563,70
abzüglich Basis Sonderposten zum 01.01	55.714.064,07	59.928.302,50	71.861.118,20
zu verzinsendes betriebsnotwendiges Kapital	66.633.955,20	64.379.471,29	63.414.445,49
Zinssatz	0,84%	0,84%	0,84%
kalkulatorische Zinsen	561.965,47	542.952,01	534.813,35

Teil 4: Zusammenfassung und Berechnung Grundwert

Position	2024	2025	2026
	Angaben in EUR		
2.1: laufende Erträge und Aufwendungen	4.870.208,13	4.968.386,75	5.065.642,13
2.2: Entwicklung Sonderposten (Erträge aus Auflösung Sonderposten)	2.556.122,80	2.755.425,06	3.199.871,07
2.3: Entwicklung Anlagevermögen (Aufwendungen aus Abschreibungen)	4.730.478,27	4.897.782,44	5.301.551,36
3.2: Berechnung kalkulatorische Zinsen (Aufwendungen aus kalkulatorische Zinsen)	561.965,47	542.952,01	534.813,35
Betriebsnotwendige Aufwendungen	7.606.529,06	7.653.696,14	7.702.135,76

Fläche bewirtschaftetes Straßennetz	2024	2025	2026
	Angaben in m ²		
Fläche	2.191.581	2.247.312	2.247.312

Kosten in EUR je m ²	2024	2025	2026
	Angaben in EUR/m ²		
	3,47	3,41	3,43

Mittelwert Kosten in EUR je m² 2024 bis 2026 (Endwert) 3,43

Grundwert:

Grundwert = Endwert : 12 Monate			Vergleich alt 2016	
Gebührenbasis Tarifzone 2 (Stadt gesamt)	0,29	€/m ² Mon.	0,27	€/m ² Mon.
Gebührenbasis Tarifzone 1	0,58	€/m ² Mon.	0,54	€/m ² Mon.

3. Berücksichtigung Einwirkungen auf Straße, Gemeingebrauch, wirtschaftliche und allgemeine Interessen:

Grundlage zur Erhebung kalkulierter Gebühren ist die Einwirkung auf die Straße, die Einwirkung auf den Gemeingebrauch, der Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers und die Bewertung des Allgemeininteresses an der Sondernutzung.

Diese Kriterien ergeben eine Punktezahl, die mit dem Grundwert multipliziert werden. Daraus resultiert die kalkulierte Grundbasis für die Gebührentarife der Tarifzonen 1 und 2.

Anlage 3 – Gebührenkalkulation – B – Gebührentarif/ Tarifatbestände

																			Faktor		
																			1	2	
																			Tarifzone 2	Tarifzone 1	
Nr.	Art	Gebühren- maßstab	Einwirkung auf die Straße					Einwirkung Gemeingebrauch					Umfang wirtschaftl. Interesse					Faktor Allgemein- interesse	Punkte	Basis	Basis
			1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5				
																			0,29 €	0,58 €	
1	Gastronomiemöblierung	m ² /Mon.					5					5					5	0,7	10,5	3,05 €	6,09 €
2	Imbissstände	m ² /Mon.				4				3							5	1	12	3,48 €	6,96 €
3	Kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Infostände	m ² /Mon.		2					2								5	1	9	2,61 €	5,22 €
4	Nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Infostände	m ² /Mon.		2					2					2				0,6	3,6	1,04 €	2,09 €
5	Promotionveranstaltungen für ortsansässige Unternehmen	m ² /Mon.			3					3							5	0,3	3,3	0,96 €	1,91 €
6	Veranstaltungen und Märkte	m ² /Mon.					5					5					5	0,7	10,5	3,05 €	6,09 €
7	Warenausstellung von Ladenlokalen	m ² /Mon.					5					5					5	0,7	10,5	3,05 €	6,09 €
8	Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, -buden, -gerüste, - maschinen und Arbeitswagen	m ² /Mon.					5					5					5	0,7	10,5	3,05 €	6,09 €
9	Materiallagerungen mehr als 48 Stunden	m ² /Mon.					5					5					5	0,7	10,5	3,05 €	6,09 €
10	sonstigen Zwecken dienende Nutzung	m ² /Mon.				4					4					4		0,5	6	1,74 €	3,48 €
11	mobile Arbeitsgeräte mehr als 8 Stunden täglich	m ² /Mon.					5					5					5	1	15	4,35 €	8,70 €

Anlage 4 – Gebührentarif – B – Tarifbestandteile / Gebührentarife – Synopse		Faktor		Faktor	
		1	2	1	2
		Tarifzone 2	Tarifzone1	Tarifzone2	Tarifzone1
		alte Berechnung (2016)	alte Berechnung (2016)	neue Berechnung (2024)	neue Berechnung (2024)
Nr.	Art	m ² / Monat	m ² / Monat	m ² / Monat	m ² / Monat
1	Gastronomiemöblierung	2,84 €	5,67 €	3,05 €	6,09 €
2	Imbissstände	3,24 €	6,48 €	3,48 €	6,96 €
3	Kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Infostände	2,43 €	4,86 €	2,61 €	5,22 €
4	Nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Infostände	0,97 €	1,94 €	1,04 €	2,09 €
5	Promotionsveranstaltungen für ortsansässige Unternehmen	0,89 €	1,78 €	0,96 €	1,91 €
6	Veranstaltungen und Märkte	2,84 €	5,67 €	3,05 €	6,09 €
7	Warenausstellung vor Ladenlokalen	2,84 €	5,67 €	3,05 €	6,09 €
8	Baustelleneinrichtungen, Bauzäune,-buden,-gerüste,-maschinen u. Arbeitswagen	2,84 €	5,67 €	3,05 €	6,09 €
9	Materiallagerungen mehr als 48 Stunden	2,84 €	5,67 €	3,05 €	6,09 €
10	sonstigen Zwecken dienenden Nutzung	1,62 €	3,24 €	1,74 €	3,48 €
11	Werbeaufsteller u. ä.	0,97 €	1,94 €	Entfällt, da erlaubnisfrei gem. § 4	Sondernutzungssatzung HWL.
11	mobile Arbeitsgeräte mehr als 8 Stunden täglich (alt: mehr als 12 Stunden)	2,46 €	4,91 €	4,35 €	8,70 €

Grundsatzentscheidung zum Projektaufruf 2024 für das Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“

Datum: 20.03.2024
Federführung: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister

II Senator

III Senatorin

1 Büro der Bürgerschaft

20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

20.1 Abt. Kämmerei

10 AMT FÜR HOCHBAU, SERVICE und LIEGENSCHAFTEN

10.2 Abt. Hochbau

60 BAUAMT

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss (Vorberatung)	10.04.2024	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss (Vorberatung)	15.04.2024	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	25.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt für das Vorhaben „St.-Marien-Forum – Gestaltung Außenanlagen nördlich und westlich der ehemaligen St.-Marien-Kirche“ im Rahmen des Bundesprogramms „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ – Projektaufruf 2024 – Fördermittel zu beantragen.

Begründung

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen fördert auch 2024 Nationale Projekte des Städtebaus.

Mit dem Bundesprogramm zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus sollen erneut investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotential gefördert werden.

Der diesjährige Projektaufruf richtet sich insbesondere an Projekte, die die Demokratieggeschichte in Deutschland erfahrbar machen, für künftige Generationen erhalten und die Demokratiebildung fördern. Hintergrund dieses zusätzlichen Aspektes im diesjährigen Aufruf ist, dass das Grundgesetz seit 75 Jahren das Fundament der freiheitlich, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bildet. Anlässlich dieses Jahrestages liegt der Fokus auf größeren städtebaulichen Projekten, welche die Demokratieggeschichte erzählen und den gesellschaftlichen Diskurs sowie die Demokratiebildung befördern.

Für den Bereich um die ehemalige St.-Marien-Kirche wurde im Rahmen eines von der Hansestadt Wismar auf Grundlage des § 137 des BauGB durchgeführten Beteiligungs- und

Mitwirkungsverfahrens zur Entwicklung des Stadtraumes ein Leitbild entwickelt. Aus diesem Leitbild heraus wurde das Projekt „St. – Marien - Forum“ erarbeitet.

Das Projekt setzt sich aus vier Projektabschnitten zusammen, diese sind:

1. Gestaltung des ehemaligen Kirchenschiffes
2. Straßenraum St. – Marien - Kirchhof, Johannisstraße
3. Gestaltung Außenraum Nordseite und Westseite des St. – Marien - Kirchturms
4. Alte Schule

Der 1. Projektabschnitt (Gestaltung des ehemaligen Kirchenschiffes) wurde im Rahmen des o. g. Förderprogramms 2016 mit 1,0 Mio. € gefördert. Zusätzliche Mittel kamen aus der Städtebauförderung. Der 2. Projektabschnitt (Straßenraum St.- Marien-Kirchhof, Johannisstraße) wurde im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar“ unter Einsatz von Städtebaufördermitteln finanziert.

Bereits mit dem Projektauftrag 2018/19 und erneut 2021 sowie 2022 beantragte die Hansestadt Wismar für das Vorhaben „St.-Marien-Forum, Gestaltung der Freifläche NPS-Fördermittel und wurde leider von der unabhängigen Expertenjury nicht berücksichtigt. Im Zuge des Projektauftrags 2024 (siehe Anlage) sollen seitens der Hansestadt Wismar für eben dieses Vorhaben erneut Fördermittel beantragt werden.

Der einzureichende Projektvorschlag soll wieder den 3. Projektabschnitt „Gestaltung Außenraum Nordseite und Westseite des St. – Marien - Kirchturms“ beinhalten. Mit der Umsetzung des Projektes „St.-Marien-Forum“ soll ein städtebaulicher Missstand behoben und die Aufenthaltsqualität in der historischen Altstadt der Hansestadt Wismar weiter verbessert werden.

Folgende Kernpunkte sollen Inhalt des Projektes sein:

- Entwicklung des angrenzenden öffentlichen Raumes nördlich des ehemaligen Kirchenschiffes als Kunst- und Skulpturengarten

Im Zuge des Projekts soll die öffentliche Erschließung des Stadtraumes nördlich des ehemaligen Kirchenschiffes, der ehemalige Friedhof, neugestaltet werden. Hierbei ist ein Rückbau der vorhandenen Parkplatzflächen vorgesehen. Anschließend ist im Bereich nördlich des ehemaligen Kirchenschiffes eine Umgestaltung zu einem Skulpturengarten geplant. Großräumig versiegelte Flächen werden zurückgebaut und zu einem attraktiven Erholungsbereich mit hoher Aufenthaltsqualität gestaltet. Der vorhandene Großgrünbestand soll vervollständigt werden, um die nördliche und westliche Begrenzung des öffentlichen Freiraums zu akzentuieren.

- Neugestaltung des Vorplatzes westlich des Kirchturms nach Rückbau der temporären Bauten

Zugunsten einer repräsentativen Gestaltung des öffentlichen Raumes westlich des Kirchturms sollen die temporären Bauten und Zäune zurückgebaut werden. Durch die Schaffung zusätzlicher Sitzgelegenheiten soll der Bereich vor dem Kirchturm zum Verweilen einladen. Er soll größeren Besuchergruppen den Aufenthalt und die Erreichbarkeit des Turms und der Turmkapellen ermöglichen. Es soll eine flexibel nutzbare Fläche entstehen.

- Erlebarmachung der Fundamente der ehemaligen Kapellen westlich des Kirchturms

Die Bereiche der beiden ehemaligen Kapellen sollen gestalterisch gekennzeichnet werden. Anstelle einer Ausmauerung mit Ziegelmauerwerk sind alternative Gestaltungsideen in Verbindung mit den vor Ort vorhandenen Zeugnissen als „Fußspuren“ der Erinnerung zu entwickeln.

- Barrierefreie Entwicklung des Umfeldes von St.-Marien

Die barrierefreie Ausbildung des Stadtraumes um die ehemalige St.-Marien-Kirche soll zentrales Thema der Gestaltung der Außenanlagen werden. Im nordwestlichen Bereich wird die barrierefreie

Verbindung vom Welt-Erbe-Haus und der Touristeninformation zur ehemaligen St.-Marien-Kirche über eine Rampe gewährleistet. Ein Stadtmodell des ehemaligen Gotischen Viertels im Bereich südlich des ehemaligen Kirchenschiffes ist auch für sehbehinderte Menschen bereits erlebbar. Im Rahmen der archäologischen Grabungen werden die Umrisse der nicht mehr vorhandenen Kapellen (Banzkow'sche Sühnekapelle und Maria-Zur-Weiden) in der Oberflächengestaltung sichtbar. Die Geschichte und Nutzung dieser Kapellen sollen durch eine barrierefreie Beschilderung erläutert werden. Die Errichtung eines barrierefreien WC-Gebäudes in Fertigmodulbauweise ist vorgesehen. Auch die Zuwegung in den Kirchturm wird barrierefrei gestaltet.

Die Gesamtkosten für die Freiflächengestaltung wurden in einer Kostenschätzung mit 1.597.000,00 € beziffert.

Grundsätzlich erfolgt im Rahmen des o.g. Förderprogramms eine Förderung in Höhe von 2/3 durch den Bund. Es besteht allerdings die Möglichkeit einer 90%igen Förderung für Kommunen in Haushaltsnotlage, sodass ein 10%iger Eigenanteil zu tragen ist. Mit der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zum Haushaltsjahr 2023 hat das Innenministerium M-V der Hansestadt Wismar die gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit auf Basis von RUBIKON bescheinigt. Auch der Haushaltsplan 2024/2025, der sich derzeit im Genehmigungsverfahren befindet, bestätigt diesen Status, sodass derzeit von einer Haushaltsnotlage und einem 10%igen Eigenanteil ausgegangen wird. Für die Hansestadt Wismar bedeutet dies bei einem Investitionsvolumen von 1.597.000,00 € für den 3. Projektabschnitt des St.-Marien-Forums einen Eigenanteil von 159.700,00 €.

Der Projektvorschlag ist bis 30.04.2024 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. Dafür ist ein Bürgerschaftsbeschluss herbeizuführen, der diesen Projektvorschlag im Grundsatz trägt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.6816610/02	Einzahlung in Höhe von	144.000
Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.7852200/02	Auszahlung in Höhe von	160.000

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.7852200/02	Auszahlung in Höhe von	16.000

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wären Eigenmittel in Höhe von 16.000 € erforderlich, sofern die prozentuale Aufteilung der Jahresscheiben identisch zu bisherigen NPS-Programmen bleibt. Danach sind im 1. Jahr 3,5 % und im 2. Jahr 6,5 % des Gesamtbetrages der Investition zur Verfügung zu stellen. Die Deckung erfolgt über bereits im Haushalt 2022/2023 eingestellte Mittel für den letzteren, leider abgelehnten Förderantrag NPS.

2. Finanzielle Auswirkungen für Folgejahre (2026-2028)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.6816610/02	Einzahlung in Höhe von	1.293.300
Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.7852200/02	Auszahlung in Höhe von	1.437.000

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103.7844000/08	Auszahlung in Höhe von	143.700

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 wären die restlichen Eigenmittel in Höhe von 143.700 € zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung der Eigenmittel für die Jahre 2026 bis 2028 erfolgt aus dem gemeindlichen Eigenanteil aus der Städtebauförderung für Maßnahmen, welche zeitlich verschoben umgesetzt werde, wie z.B. 2. BA Parkhaus am Alten Hafen.

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
--	------------------------------------

X	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten (28200-11)
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - projektauf-2024-3 (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Nationale Projekte
des Städtebaus

Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus

Projektaufruf 2024

Mit dem Bundesprogramm zur **Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus** sollen erneut investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden. Antragsberechtigt sind Kommunen.

Am 23. Mai 2024 feiert das Grundgesetz Geburtstag. Es bildet seit 75 Jahren das Fundament der freiheitlich, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Geschichte der Demokratie spiegelt sich auch im Städtebau wider. Mit dem diesjährigen Projektaufruf werden insbesondere solche Projekte adressiert, die die Demokratiegeschichte in Deutschland erfahrbar machen, für künftige Generationen erhalten und die Demokratiebildung fördern.

Die Bundesregierung stellt 2024 erneut Haushaltsmittel für die Fortführung des Programms bereit. Die Bundesmittel werden im Haushaltsjahr 2024 bewilligt und in fünf Jahresraten (2024 bis 2028) zur Verfügung gestellt werden. Die Mittelbereitstellung steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum

30. April 2024

Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Nationale Projekte des Städtebaus

Nationale Projekte des Städtebaus sind national und international wahrnehmbare, größere städtebauliche Projekte mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch („Premiumqualität“) hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und der Beteiligungsprozesse aus.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. umfassendere Intervention und Problembearbeitung möglich sein. Die einzureichenden Projekte sollten die großen städtebaulichen Herausforderungen deutlich machen, vor denen Städte und Gemeinden in Deutschland derzeit stehen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug. Anlässlich des 75. Jahrestages des Grundgesetzes in diesem Jahr liegt der Fokus insbesondere auf größeren städtebaulichen Projekten, welche die Demokratiegeschichte erzählen und den gesellschaftlichen Diskurs sowie die Demokratiebildung befördern. Dies können Orte, Räume und Gebäude sein, die sich in prozessualer und baulicher Hinsicht mit Gedenken, Demokratiebildung und Diskursförderung von nationaler Bedeutung befassen.

Die eingereichten Projektvorschläge können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. In jedem Fall ist der städtebauliche Bezug des Projektes darzulegen. Er kann darin bestehen, dass das vorgeschlagene Projekt Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie ist, bzw. es sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder aus vergleichbaren Planungen erschließt.

Innerhalb des vorgesehenen haushaltsrechtlichen Verpflichtungsrahmens (2024–2028) sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig. Grundsätzlich sind nur Maßnahmen förderfähig, die bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen wurden (s. Zeitplan).

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum eines Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt oder die Liegenschaft nicht in ihrem Eigentum befindet; eine Weiterleitung der Bundesmittel ist möglich.

4. Verfahrensablauf und Auswahl der Projekte

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase (Einreichung über das Förderportal des Bundes *easy-Online*) folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine unabhängige Expertenjury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung einer Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) durch die ausgewählten Kommunen.

4.1 Einreichung von Projektvorschlägen – 1. Phase

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag mit einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats oder eines dafür zuständigen Ausschusses, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2024 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

30. April 2024

in Form der sogenannten Projektskizze online einzureichen.

Das Projektskizzenformular ist über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt zu unterschreiben und als Scan (PDF) bei *easy-Online* bis 30. April 2024 zu hinterlegen sowie dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort parallel in digitaler Form zuzuleiten. Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 27. Mai 2024 gesammelt an das BBSR.

Nach Vorprüfung der Projektskizzen durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Auswahl der zur Förderung zu empfehlenden Projekte durch eine unabhängige Expertenjury.

4.2 Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte – 2. Phase

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Erstellung des Zuwendungsantrages richtet sich nach dem in einem Merkblatt näher beschriebenen Verfahren (siehe: www.nationale-staedtebauprojekte.de). Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie aller weiteren Mittelgeber.

5. Auswahl

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wird bei der Auswahl der zu fördernden Projekte von einer unabhängigen Expertenjury beraten, die sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z.B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau, Denkmalpflege) zusammensetzt.

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- nationale bzw. internationale Wahrnehmbarkeit und Wirkung des Vorhabens;
- überdurchschnittliche städtebauliche Qualität;
- besonderer Beitrag zur Baukultur;
- Maßnahmen zur Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit;
- Innovationspotenzial

6. Finanzierung

Über die Bereitstellung von Bundesmitteln kann endgültig erst entschieden werden, wenn die fachliche und administrative Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt ist (2. Phase). Ansprüche auf die Gewährung von Zuwendungen bestehen nicht. Die Entscheidung wird per Bescheid mitgeteilt. Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Beträgt die Höhe der Zuwendung des Bundes an eine Kommune max. 6 Millionen Euro, so soll diese gemäß § 44 Abs. 2 BHO grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Förderprojekte müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden (Ausnahme Landeseigentum). Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der von Bund und Kommune zu tragenden Projektkosten; bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10 % reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen.

Bei Weitergabe der Bundes- und kommunalen Mittel an private Eigentümer ist deren angemessene finanzielle Beteiligung zwingend und dem Zuwendungsgeber nachzuweisen.

Die Finanzierung der Folgekosten (Unterhalt, Betriebskosten etc.) ist sicherzustellen.

Bei der Ermittlung der auf Bund und Kommune entfallenden Kosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen Dritter keine Berücksichtigung. Die Bundesmittel können nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften oder Maßnahmen an Bundeseigentum eingesetzt werden.

6.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	2/3	1/3
Haushaltsnotlage	90 %	10 %

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

6.2 Förderung landeseigener Objekte oder Liegenschaften

Bei Objekten oder Liegenschaften in Landeseigentum ist eine Beteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	1/3	2/3

6.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile gemäß Nr. 1.3.1 ANBest-Gk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen.

6.4 Beteiligung Dritter

Die finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter ist ausdrücklich erwünscht. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger, Bauherrn oder Vorhaben haben (z. B.

unabhängige Stiftungen oder Spender). Sie kann als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich um beteiligte Dritte. Für die Berechnung des kommunalen Anteils und der Zuwendung des Bundes sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich der Anteile beteiligter Dritter (Eigentümer, öffentliche Fördergeber etc.) maßgeblich.

7. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <https://fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>.

Für die baufachliche Beratung und Prüfung bedient sich der Zuwendungsgeber in der Regel der staatlichen Bauverwaltung in den Ländern.

8. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger werden mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet:

- auf die Förderung als Nationales Projekt des Städtebaus durch den Bund hinzuweisen,
- die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch der Projektbeteiligten mitzugestalten,
- ihre Maßnahmen am „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit vorzustellen.

Weitere Verpflichtungen und Einzelheiten (z.B. Nutzung des Programmlogos, Berichterstattung etc.) werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

9. Weiteres Verfahren

26. Februar 2024

Veröffentlichung des Projektaufrufs 2024

Freischaltung des Projektskizzenformulars in easy-Online

30. April 2024

Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in *easy-Online* sowie beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort in digitaler Form

27. Mai 2024	Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
April–Juni 2024	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte
Juli 2024	Tagung der unabhängigen Expertenjury mit dem Ziel, eine Förderempfehlung für das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie einen Gesamtvorschlag für die Bindung und den Abfluss der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erarbeiten
Juli 2024	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMWSB
anschließend	Aufforderung der ausgewählten Kommunen durch das BBSR zur Erstellung eines Zuwendungsantrags
anschließend	Erarbeitung der Zuwendungsanträge in Abstimmung mit dem BBSR
anschließend	Eingang der Zuwendungsanträge beim BBSR
anschließend	Erteilung der Zuwendungsbescheide durch das BBSR

10. Kontakt

Projektvorschläge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum **30. April 2024** einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Weitere Hinweise zum Verfahren können dem Merkblatt zum Projektaufruf 2024 entnommen werden. Das Merkblatt kann unter www.nationale-staedtebauprojekte.de eingesehen werden.

Zum verbindlichen Nachweis ist die in *easy-Online* erstellte Projektskizze dem BBSR unverändert ausgedruckt und unterschrieben als Scan (PDF) erneut in *easy-Online* einzureichen.

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte an:

nationale-staedtebauprojekte@bbr.bund.de

Betreff: Projektaufruf 2024 – Nationale Projekte des Städtebaus

Telefonischer Kontakt:

Hotline jeweils Montag bis Freitag 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr unter Tel.: 0228 99401-1666.